

Ökonomisierung von Verwaltung und Verwaltungsrecht

Veröffentlicht in *VerwArch.*, Bd. 93 [2002], S. 459–484

Problemaufriss:

Wie verhalten sich Ökonomisierung und Verwaltung(-srecht) zueinander? Nach Klärung der Begrifflichkeiten wird untersucht, in welcher Weise sich ökonomische Denkstrukturen auf Verwaltung und Verwaltungsrecht auswirken, inwiefern sie sich im sozialen Rechtsstaat legitimieren lassen und wo ihre Grenzen liegen.

Zusammenfassung:

1. Ökonomisierung ist die Anlegung ökonomischer Maßstäbe auf Problemstellungen der Verwaltung. Bezieht sie sich auf die effiziente Bewirtschaftung der Verwaltungsausgaben i.R.d. Betriebshaushalte, kann sie als *Binnenökonomisierung* bezeichnet werden. Zur Ökonomisierung des *Verwaltungsrechts* kommt es, wenn Wirtschaftlichkeitskriterien Bedeutung bei der Auslegung und Anwendung des bürgerbezogenen öffentlichen Rechts nichtverfassungsrechtlicher Art erlangen.
2. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit (Effizienz) stellt ein formales Prinzip dar, das losgelöst von materiellen Beweggründen eine Aussage über die Art und Weise der Durchführung eines bestimmten Handelns trifft.
3. Nach im Schwinden begriffener Auffassung darf sich die rechtsstaatliche Verwaltung wegen des Vorrangs des Gesetzes grundsätzlich nicht von haushaltswirtschaftlichen („fiskalischen“) Motiven leiten lassen. Daran ist richtig, dass der Rechtsstaat seine verfassungsrechtlich geforderte Wirksamkeit nur entfalten kann, wenn und solange die Geltung von Recht und Gesetz unangetastet bleibt.
4. In den Binnenstrukturen der Verwaltung sind Wirtschaftlichkeitserwägungen uneingeschränkt zulässig und notwendig, solange das parlamentarische Budgetrecht, die Funktionsfähigkeit der Verwaltung und subjektive Rechtspositionen nicht verletzt werden. Der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz genießt mit Blick auf Art. 114 II 1 GG verfassungsrechtlichen Rang. Er verkörpert ein objektives Rechtsprinzip, das auch über den administrativen Binnenbereich hinaus uneingeschränkt gilt.
5. Wo Recht und Gesetz der Verwaltung keinen Spielraum lassen, bei sog. gebundenen Entscheidungen, treten Effizienzerwägungen hinter den Gesetzestatbestand zurück; sie können bei der Auslegung mitberücksichtigt werden. Bei Beurteilungs-, Ermessens- und Gestaltungsermächtigungen darf die Verwaltung Wirtschaftlichkeitsbelange als Zweitmotiv heranziehen. Wirtschaftlichkeitserwägungen können zum Tragen kommen, wenn sich im konkreten Fall mehr als zwei Primärzwecke gleichrangig gegenüberstehen und damit neutralisieren.
6. Der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz ist nicht individualschützender Natur und gerichtlicherseits im Übrigen nur insoweit durchsetzbar, wo das Verwaltungshandeln mit den Grundsätzen vernünftigen Wirtschaftens schlechthin unvereinbar ist.